

Bezirkshauptmannschaft Freistadt  
4240 Freistadt • Promenade 5

Geschäftszeichen:  
VerkR 2018-421536

Bearbeiter: Gerhard Grasböck  
Tel: (+43 7942) 702-624 03  
Fax: (+43 7942) 702-262 399  
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

[www.bh-freistadt.gv.at](http://www.bh-freistadt.gv.at)

Änderung der Anonymverfügungen  
Gem. § 49a Abs. 1 VStG

Freistadt, 06. September 2018

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Freistadt mit der aufgrund des § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmt und die jeweils zu verhängenden Geldstrafen festgesetzt werden.

Aufgrund des § 49a Abs.1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016, wird verordnet:

### § 1

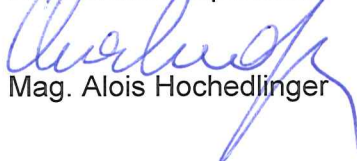
Für die in der Anlage A enthaltenen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen Geldstrafen in der jeweils bestimmten Höhe durch Anonymverfügung vorgeschrieben werden.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 30.04.2014, mit der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen festgelegt und die jeweils zu verhängenden Strafen bestimmt wurden, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:



Mag. Alois Hochedlinger

#### Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-fr.post@ooe.gv.at](mailto:bh-fr.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter <https://www.bh-freistadt.gv.at>. Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm>